

Kooperationsvereinbarung
zwischen
dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
und
dem Kreis Warendorf

Aufgrund des § 5 der Rahmenvereinbarung NRW über die Leistungen der Eingliederungshilfe und die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem SGB XII zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden in NRW einerseits und den Landschaftsverbänden andererseits vom Oktober 2009 wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Bedarfsplanung/ Sozialplanung

(1) Zur Fortschreibung der Angebotsstruktur findet nach Möglichkeit einmal jährlich für jede Leistungsart ein Planungsgespräch unter Einbeziehung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, der örtlichen Leistungserbringer sowie der Betroffenenenseite statt. Diese wird von den Vereinbarungspartnern in geeigneter Weise vorbereitet. Der Kreis legt in einer zwischen den Vereinbarungspartnern abgestimmten Regelung u. a. die Zusammensetzung und Arbeitsweise fest. Die Federführung für den organisatorischen Rahmen liegt beim Kreis Warendorf.

(2) Die Bedarfsplanung umfasst das gesamte Spektrum der Angebotsstrukturen mit Bezug zur Eingliederungshilfe Wohnen (vgl. §§ 3 ff.) sowie die Angebote der Hilfe für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten unabhängig von der örtlichen, überörtlichen oder einer anderen sozialleistungsrechtlichen Zuständigkeit für einzelne Bausteine.

(3) Die Vereinbarungspartner streben zum Zwecke einer effektiven Bedarfsplanung eine wirkungsvolle Vernetzung der örtlichen Leistungserbringer und die geeignete Einbeziehung anderer Sozialleistungsträger an.

(Anlage 1 enthält eine Darstellung der örtlichen Gremienstruktur)

Entwurf

(4) Die Vereinbarungspartner koordinieren ferner über die Regionalplanungskonferenzen hinaus ihre gesamte Sozialplanung. Der LWL informiert deshalb den Kreis Warendorf über seine Planungen für den gesamten Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen und für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten; der Kreis Warendorf berücksichtigt diese bei ihrer Sozialplanung. Der Kreis Warendorf informiert ferner so früh wie möglich über Planungsentscheidungen, die Rückwirkungen auf die Planungen des LWL haben können.

§ 2 Hilfeplanverfahren/ Individuelle Hilfeplanung

(1) Der Kreis wirkt an den Hilfeplanverfahren des LWL für die verschiedenen Leistungsarten mit. Daher ist der Kreis mit entsprechender Fachkompetenz in der Hilfeplankonferenz vertreten. Die Mitwirkung umfasst auch eine fachliche Stellungnahme im Einzelfall.

§ 3 Weiterentwicklung von Bedarfsplanung, Kooperation und individueller Hilfeplanung

Der LWL sichert dem Kreis Warendorf die Beteiligung und Mitwirkung an der Weiterentwicklung der koordinierten Sozialplanung und des Hilfeplanverfahrens für Menschen mit Behinderungen sowie für Personen in besonders sozialen Schwierigkeiten über die beim LWL eingerichtete Arbeitsgruppe der örtlichen Träger der Sozialhilfe zu. Nach Abschluss der Beratungen in der Arbeitsgruppe werden der Kreis Warendorf und der LWL unverzüglich Gespräche zur Umsetzung der Ergebnisse aufnehmen. Ziel der Gespräche soll die Herstellung möglichst einheitlicher Planungsverfahren in Westfalen-Lippe sein.

§ 4 Ambulant Betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderungen

(1) Die Vereinbarungspartner wirken gemeinsam darauf hin, dass das Leistungsangebot dem Bedarf entspricht und eine wohnort- und zeitnahe Leistungserbringung möglich ist. Die Anbieter werden dabei aktiv einbezogen.

(2) Der LWL informiert den Kreis über Antragsteller als Anbieter des ambulant betreuten Wohnens für Menschen mit Behinderungen. Im Rahmen der Prüfung der

Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Antragstellers bezieht der LWL den Kreis ein. Dazu erhält der Kreis Warendorf prüffähige Unterlagen zu allen Antragstellern. Der Kreis gibt auf Grundlage des § 75 Abs. 2 SGB XII eine Empfehlung zur Eignung des Antragstellers ab.

§ 5 Betreutes Wohnen in Gastfamilien / Familienpflege

(1) Das Betreute Wohnen in Gastfamilien ist eine besondere Form des Ambulant Betreuten Wohnens. Anstelle einer sonst notwendigen Hilfe im stationären Wohnen werden die erwachsenen behinderten Menschen in einer Gastfamilie betreut. Die Klientin bzw. der Klient und die Gastfamilie werden von einem Familienpflegeteam unterstützt.

(2) Der LWL fördert das Betreute Wohnen in Gastfamilien weiterhin nach den jetzigen Richtlinien. Er ist darin interessiert, auch im Kreis Warendorf ein Familienpflegeteam zu installieren, um erwachsenen behinderten Menschen eine ihren Bedürfnissen entsprechende, familienbezogene, individuelle Betreuung zu ermöglichen. Ziel ist die Förderung der sozialen Integration und der Verselbständigung entsprechend den Möglichkeiten des behinderten Menschen im Einzelfall.

(3) Die Vereinbarungspartner kooperieren mit dem Ziel, neben dem Familienpflegeteam auch neue geeignete Gastfamilien im Kreis zu erschließen.

§ 6 Stationäres Wohnen für Menschen mit Behinderungen

(1) Die Vereinbarungspartner sind sich darin einig, dass stationäre Plätze nur in dem Umfang vorgehalten werden müssen, wie sie unter Beachtung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ erforderlich sind. Sie wirken gemeinsam darauf hin, dass das Leistungsangebot im stationären Bereich dem Bedarf entspricht und eine wohnort- und zeitnahe Leistungserbringung möglich ist. Diesbezüglich stimmt der LWL seine stationäre Wohnheimplanung mit dem Kreis ab.

(2) Die Vereinbarungspartner wirken grundsätzlich darauf hin, dass über die bereits verbindlich vereinbarten Planungen hinaus keine zusätzlichen stationären Plätze im Kreis geschaffen werden. Eventuell bestehende Überkapazitäten sollten abgebaut werden.

(3) Bei nachgewiesenen zielgruppenspezifischen Bedarfen soll zur Bedarfsdeckung zunächst eine mögliche Umstrukturierung vorhandener Plätze im Kreis überprüft werden. Können die Bedarfe durch die Strukturen im Kreis nicht ausreichend gedeckt werden, sollen zunächst die Versorgungsangebote in angrenzenden Kreisen in der Peripherie des Kreises mit einbezogen werden. Sind die Bedarfe dadurch nicht ausreichend zu decken, streben die Vereinbarungspartner gemeinsam anderweitige Lösungen einer platzzahlneutralen Bedarfsdeckung für den Kreis an. Ist dieses Ziel nicht erreichbar, sind gemeinsam Lösungen anzustreben, die eine Platzzahlneutralität für Westfalen-Lippe ermöglichen.

§ 7 Komplementäre Angebote

(1) Es handelt sich um Angebote, die der Beratung, Tagesstrukturierung, Freizeitgestaltung und Pflege sozialer Kontakte dienen und als solche ein selbstständiges, eigenverantwortliches Leben und Wohnen behinderter Menschen unterstützen bzw. gewährleisten. Zu diesen Angeboten gehören u.a.:

- Kontakt- und Beratungsstellen,
- Tagesstätten für psychisch behinderte Menschen,
- Fahrdienst für behinderte Menschen
- Freizeitmaßnahmen.

(2) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass diese zum Teil „niedrigschwelligen“ Angebote zum einen geeignet sind, eine ambulante Wohnbetreuung zu vermeiden oder zu ergänzen. Zum anderen kann im Einzelfall der Unterstützungsbedarf im Ambulant Betreuten Wohnen verringert werden. Sie sehen es deshalb als ihre gemeinsame Aufgabe an, auf ein ausreichendes, vernetztes und koordiniertes Angebot im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel hinzuwirken.

(3) Der LWL finanziert das Angebot der Tagesstätte für psychisch behinderte Menschen in der Stadt Warendorf mit Zweigstelle in Ahlen weiterhin. Der Kreis stellt die Finanzierung der in der Anlage 2 abgebildeten Kontakt- und Beratungsangebote im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im derzeitigen Umfang sicher. Diese Ziele stehen unter dem Vorbehalt der dafür notwendigen politischen Beschlüsse.

§ 8 Zusammenarbeit bei Wechsel vom stationären Wohnen in ambulant betreute Wohnformen

(1) Der Kreis Warendorf wird so früh wie möglich informiert, wenn der Auszug eines behinderten Menschen aus einer stationären Einrichtung (der Auszug aus der Herkunftsfamilie) bekannt wird. Der LWL wirkt daraufhin, dass der örtliche Sozialhilfeträger frühzeitig in die weitere Planung der Unterbringung eingebunden wird.

(2) Die örtlichen Sozialämter tragen dafür Sorge, die jeweils geltenden Mietrichtwerte flexibel unter Berücksichtigung der gemeinsamen Zielsetzung angewandt werden. Sie wirken in Absprache mit den überörtlichen Sozialhilfeträgern auf eine an dem besonderen Bedarf des betroffenen Menschen orientierte Lösung hin.

§ 9 Ambulant betreutes Wohnen für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

(1) Die Vereinbarungspartner wirken gemeinsam darauf hin, dass ein Angebot an ambulant betreuten Wohnformen entwickelt wird, das es ermöglicht, Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten dem individuellen Bedarf entsprechend wohnort- und zeitnah zu erbringen. Der Kreis Warendorf wird bei der Prüfung der Qualität durch Auswertung der Leistungsdokumentation einbezogen.

§ 10 Stationäres Wohnen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

1) Die Vereinbarungspartner sind sich darin einig, dass stationäre Plätze nur in dem Umfang vorgehalten werden müssen, wie sie unter Beachtung der Grundsätze „ambulant vor stationär“ und „ortsnahe Hilfe“ erforderlich sind. Diesbezüglich stimmt der LWL seine Planung mit dem Kreis Warendorf ab.

(2) Die Vereinbarungspartner wirken darauf hin, dass keine zusätzlichen stationären Plätze im Kreis Warendorf geschaffen und gemeinsam festgestellte Überkapazitäten abgebaut werden.

§ 11 Komplementäre Angebote für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

Entwurf

(1) Es handelt sich um Angebote, die der Beratung, Tagesstrukturierung, Freizeitgestaltung und Pflege sozialer Kontakte dienen und als solche ein selbstständiges, eigenverantwortliches Leben und Wohnen von Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten unterstützen bzw. gewährleisten. Zu diesen Angeboten gehören insbesondere Beratungsstellen, Tagesaufenthalte und Angebote zur Tagesstrukturierung für erwerbsunfähige Angehörige des Personenkreises. Bereits vorhandene Angebote nach § 7 dieser Vereinbarung können entsprechend genutzt werden.

(2) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass diese zum Teil „niedrigschwellige“ Angebote zum einen geeignet sind, eine ambulante Wohnbetreuung zu vermeiden oder zu ergänzen. Zum anderen kann im Einzelfall der Unterstützungsbedarf im Ambulant Betreuten Wohnen verringert oder die Aufnahme in einer (teil-) stationären Einrichtung vermieden werden. Sie sehen es deshalb als ihre gemeinsame Aufgabe an, auf ein ausreichendes, vernetztes und koordiniertes Angebot im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel hinzuwirken.

(3) Die sachliche Zuständigkeit und damit die Kostenträgerlast richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 AV-SGB XII NRW. Gemeinsame Beratungsangebote werden vorbehaltlich der Beschlüsse der jeweils zuständigen Gremien der Vereinbarungspartner entsprechend der Rahmenvereinbarung finanziert. Über die Finanzierung anderer komplementärer Angebote verständigen sich die Vereinbarungspartner auf der Grundlage der „Gemeinsamen Empfehlung der Kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen und der Landschaftsbände Rheinland und Westfalen-Lippe zu den Leistungspflichten und Zuständigkeiten bei der Hilfe für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten“.

§ 12 Einbeziehung der Betroffenenenseite

(1) Die Vereinbarungspartner beteiligen die Betroffenenenseite bzw. die örtliche Selbsthilfe in geeigneter Form an den Planungs- und Entscheidungsprozessen.

(2) Die Beteiligung soll über bereits bestehende Gremien sichergestellt werden.

§ 13 Einbeziehung der Leistungserbringer

(1) Die Vereinbarungspartner beteiligen die Leistungserbringer wohnbezogener Hilfen in geeigneter Form an den Planungs- und Entscheidungsprozessen (siehe § 1).

Entwurf

(2) Die Vereinbarungspartner unterstützen wirkungsvolle Formen der Vernetzung der örtlichen Leistungserbringer.

§ 14 Information und Dokumentation

(1) Die Vereinbarungspartner sichern sich gegenseitig einen geeigneten Informations- und Datenaustausch zur Umsetzung der Inhalte der „Rahmenvereinbarung“ und dieser örtlichen Kooperationsvereinbarung zu. Auf dieser Grundlage wird einmal jährlich ein Auswertungsgespräch geführt. Ziel dieses Gesprächs ist die Analyse und Bewertung der Fallzahl- und Kostenentwicklung und die Beurteilung der Arbeitsweise und Wirksamkeit des Hilfeplanverfahrens. Weiterhin werden hierdurch die Planungsgespräche (§ 1) in angemessener Weise vorbereitet.

(2) Der LWL stellt dem Kreis Warendorf mindestens einmal jährlich Daten zur Verfügung, die eine Vergleichbarkeit mit anderen Mitgliedskörperschaften des LWL gewährleisten.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 1.7.2010 in Kraft. Sie löst die Zielvereinbarung vom 21.1.2008 / 30.1.2008 ab.

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten von den Vereinbarungspartnern jeweils zum Jahresende gekündigt werden

Warendorf, den _____

Münster, den _____

Kreis Warendorf

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Kreisdirektor Dr. Heinz Börger

Landrat Dr. Olaf Gericke

Landesrat Matthias Münning